



Hilfs- und Arbeitsmittel zur schriftlichen Prüfung für Sozialversicherungsfachangestellte in der Fachrichtung allgemeine Krankenversicherung

Als Hilfsmittel für die Bearbeitung der Prüfungsaufgaben in den Fächern „Versicherung und Finanzierung“ und „Leistungen“ wird zugelassen:

Sammlung von Gesetzen, anderen Rechtsvorschriften und Gemeinsamen Rundschreiben ohne Kommentierungen (z. B. SGB-KV oder SoFA KV).

Darin dürfen angebracht werden:

- **Unterstreichungen**
- **Markierungen**
- **Registerbeschriftungen** (Überschrift, Paragraph)
- **Verweise auf Paragraphen** (Paragraph, Absatz, Satz, Nummer) als Randvermerk
- nichts einheften -
- **Verweise auf Rundschreiben** (Thema, Datum, Nummer) als Randvermerk
- nichts einheften -

jeweils ohne zahlenmäßige Begrenzung.

Alles, was darüber hinausgeht, ist unzulässig und wird als Täuschungshandlung gewertet,
z. B.: Hinweise jeglicher Art, in welcher Reihenfolge aufgeführte Paragraphen zu prüfen sind, sowie
Kommentare, Stichworte, Formeln.

Taschenrechner (nicht programmierbar, leise arbeitend und netzunabhängig)
sind bei der Bearbeitung aller Prüfungsaufgaben, also auch der im Prüfungsfach „Wirtschafts- und
Sozialkunde“, **erlaubt.**

Achtung:

**für Klausuren in Lehrgängen gelten selbstverständlich die Regelungen der ausbildenden
Krankenkasse bzw. der Akademie, die von unseren Grundsätzen abweichen können.**